

Bewilligungsbehörde

Az:

Name und Anschrift
der Zuwendungsempfängerin/
des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Förderung von Frauenhäusern

Frauenhaus in _____

Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - (ANBest-P) bzw.
ANBest-G -

Vordruck Verwendungsnachweis/Zwischennachweis

Vordruck Finanzierungsübersicht

I.

1. Bewilligung

auf Ihren oben angeführten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum¹) eine Zuwendung bis zur Höhe von

_____ €
(in Worten: _____ €).

¹ in der Regel Bewilligungszeitraum von vier (Haushalts-)Jahren

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Sofortige Hilfe und Schutz vor Gewalt durch Aufnahme, Unterstützung und Beratung der von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt betroffenen oder unmittelbar bedrohten Frauen und ihren Kindern sowie die nachgehende Begleitung der Frauen in der Zeit vom ____ bis ____ (Durchführungszeitraum)

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Durch Erlass des _____ vom ____ wurden die Pauschalbeträge gemäß Nummer 5.4.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern wie folgt festgesetzt:

Pauschalbetrag gemäß der vorgenannten Richtlinie	20__	20__	20__	20__
Nr. 5.4.1 Buchstabe a für die Förderung der Personalausstattung von vier Stellen	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe b für die Förderung einer weiteren Fachkraft	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe c (Sachausgabenpauschale)	€	€	€	€
Nr. 5.4.1 Buchstabe d (Platzpauschale ab dem 9. Platz für Frauen)	€	€	€	€
Summe:	€	€	€	€

Für den jeweiligen Pauschalbetrag gemäß Nr. 5.4.1 Buchstabe a bzw. Buchstabe b wird auf die Regelung gemäß Nr. 5.4.2.1 bzw. Nr. 5.4.2.2 der o.g. Richtlinie verwiesen. Danach ist bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 Prozent der voraussichtlichen Personalausgaben für die Personalausstattung von vier Stellen den o.g. festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen. Das gleiche gilt für den Pauschalbetrag für die weitere Fachkraft.

Für die Sachausgabenpauschale gemäß Nr. 5.4.1 Buchstabe c wird auf die Regelung gemäß Nr. 5.4.2.3 der o.g. Richtlinie verwiesen. Danach ist bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 70 Prozent der voraussichtlichen Sachausgaben den o.g. festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Auf dieser Grundlage ermittelt sich die Zuwendung für die Haushaltsjahre 20__ bis 20__ wie folgt:

Insgesamt steht Ihnen damit eine Gesamtzuwendung in Höhe von _____ € zur Verfügung.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__	_____ €
Im Haushaltsjahr 20__	_____ €
Im Haushaltsjahr 20__	_____ €
Im Haushaltsjahr 20__	_____ €

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Haushaltsjahre verbindlich. Die Erhöhung des Betrages für ein Haushaltsjahr zulasten eines anderen Haushaltsjahres ist nicht möglich.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09., 15.11. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der fällige erste Teilbetrag nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 5.4, 6.1, 6.4, 6.5, 7.2, 7.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung. / Die Nummern 1.2, 1.4, 1.6, 2.5.4, 7.1, 7.4, 8.3, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G² finden keine Anwendung.
Zusatz für eine/n außergemeindliche/n Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger:
Die Nummer 1.3 der ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen, die auf eine Besserstellung der Beschäftigten entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Eine Besserstellung liegt im Falle der Vereinbarung günstigerer Arbeitsbedingungen oder höherer Vergütungen, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, vor.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

² Zutreffendes auswählen

3. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mindestens das im Zuwendungsantrag angegebene Platzangebot (Frauen- und Kinderplätze) für die Dauer des Durchführungs- und Bewilligungszeitraums vorzuhalten. Im Fall einer aufgrund besonderer Umstände erfolgten Unterschreitung des vorzuhaltenden Platzangebots, ist die Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen.
4. Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nr. 4.6 der o.g. Richtlinie sicherzustellen, dass keine der im Frauenhaus beschäftigten oder anderweitig tätigen Personen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 238 des Strafgesetzbuchs oder wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und die Verurteilung darauf schließen lässt, dass die Person für die Wahrnehmung der Funktion und Aufgabe im Frauenhaus persönlich nicht geeignet ist. Zu diesem Zweck hat sich die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger für den v. g. Personenkreis bei Anstellung der hauptberuflich beschäftigten Personen oder vor Beginn der Tätigkeit der weiteren im Frauenhaus tätigen Personen sowie im Anschluss alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- 5.
- 5.1 Personaländerungen und/oder die Neueinstellung von landesgefördertem Personal sind der Bewilligungsbehörde **im Voraus** unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweis) mitzuteilen.
- 5.2 Für die Mitarbeiterinnen der Personalausstattung gemäß Nr. 4.3.1 und für die weitere Fachkraft gemäß Nr. 4.3.2 der o.g. Richtlinie gelten ergänzend die Regelungen dieser Richtlinie.

Danach sind die Mitarbeiterinnen hauptberuflich und vom Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden.

Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche monatliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3.1 und Nummer 4.3.2 bzw. Nummer 4.3 der Richtlinie vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich ein Viertel des Pauschalbetrages für die vier Kräfte gemäß Nummer 4.3.1 der Richtlinie bzw. der Pauschalbetrag für die weitere Fachkraft gemäß Nummer 4.3.2 der Richtlinie für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungspflicht um 1/12.

Der jeweils geltende Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn innerhalb von drei Monaten durch Neueinstellung einer förderfähigen Kraft oder durch Wiederaufnahme des Dienstes der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung wegfällt oder als Ersatz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nummer 4.5 der Richtlinie beschäftigt wird (sogenannter förderunschädlicher Vakanzzeitraum).

6. Der abschließende Verwendungsnachweis ist bis zum 30.04.20__ zu erbringen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist ein Zwischennachweis mit Anlagen bis zum 30.04. des folgenden Jahres vorzulegen. Der Zwischennachweis und der abschließende Verwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenhäusern zu erstellen. Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahr) gemäß dem Muster der Anlage 3 a der vorgenannten Richtlinie beizufügen, aus der alle mit dem Frauenhaus zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Parallel dazu ist eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht im Rahmen der Fachdatenerhebung zu fertigen.

Auf den Sachbericht kann im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis Bezug genommen werden. Der Sachbericht für ein Kalenderjahr ist webbasiert jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für die Fachdatenerhebung notwendigen Angaben zu enthalten.

Zusatz für eine/n außergemeindliche/n Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger:

Für den Nachweis der Verwendung von Sachausgaben ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Insoweit wird auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich verzichtet (Nr. 6.6 der AN Best-P). Im Einzelfall sind auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen.

7. Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf der Homepage oder in Publikationen des Frauenhauses und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

III. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Es wird gebeten, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

-von der Bewilligungsbehörde einzusetzen-

Im Auftrag

Unterschrift